

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Sabine Grap	<i>Datum</i> 16.09.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Liepgarten (Entscheidung)	26.09.2024	Ö

Sachverhalt

D

ie vorliegende 1. Änderungssatzung setzt im Wesentlichen die Vorgabe der Gemeindevertretung vom 15.07.2024 um, die Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters/seiner Stellvertretungen auf die Höchstsätze gemäß geänderter Entschädigungsverordnung M-V ab dem 01.01.2025 anzuheben.

Daneben werden einige kleinere rechtliche und/oder sprachliche Ungenauigkeiten beseitigt, die sich bei der kürzlichen Neufassung der gemeindlichen Hauptsatzung dennoch eingeschlichen haben (unzutreffende Verweise und eine Richtigstellung; Nr. 1, 2 und 3 Buchst. c der Änderungssatzung). Diese haben keine rechtliche bzw. praktische Außenwirkung.

Die aus der Anhebung der Aufwandsentschädigungen resultierenden Mehrkosten (max. 260,00 €/Monat bzw. 3.120,00 €/Jahr) werden mit der Haushaltssatzung 2025 berücksichtigt.

Dieser 1. Änderungssatzung liegt als Stammsatzung die Hauptsatzung in ihrer Neufassung gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.07.2024 zugrunde. Die neugefasste Hauptsatzung liegt derzeit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der 2-monatigen Äußerungsfrist vor. Sie darf erst nach Fristablauf oder vorheriger positiver Äußerung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und in Kraft gesetzt werden (§ 5 Abs. 2 KV M-V). Insofern kann im Eingangssatz des Artikels 1 der Änderungssatzung das Ausfertigungsdatum der zugrundeliegenden Stammsatzung momentan noch nicht angegeben werden.

Die Inkraftsetzung der Änderungssatzung bedingt, dass zuvor die neugefasste Hauptsatzung (unverändert) in Kraft getreten ist.

Die Behandlung von Regelungen zur Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß der novellierten KV M-V erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepgarten beschließt gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten in der Fassung gemäß der Anlage dieser Beschlussvorlage.

Anlage/n

1	Entwurf 1. Änderungssatzung zu Hauptsatzung Liepgarten öffentlich
---	---

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	X				
im Haushalt berücksichtigt	X		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				11.10.10.00	5011 0000
Liegt eine Investition vor?		X	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Entwurf der

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOB. M-V S. 270, 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten vom(Ausfertigungsdatum)..... wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 5 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „mit Ausnahme von Auftragsvergaben“ angefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.000,00 €“ durch die Angabe „1.200,00 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „200,00 €“ durch die Angabe „240,00 €“ und die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten zusätzlich einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 €.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.